

Anlage ./1

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

DER TABAKFABRIK LINZ ENTWICKLUNGS- UND BETRIEBSGESELLSCHAFT mbH

1. Anwendungsbereich

Diese Geschäftsbedingungen finden auf alle Vereinbarungen zwischen der Tabakfabrik Linz Entwicklungs- und Betriebsgesellschaft mbH (im folgenden TFL genannt) und ihren Vertragspartner Anwendung, soweit schriftlich nichts anderes vereinbart wurde.

2. Vertragsbedingungen

Die Räume und Flächen in der TFL werden entsprechend den getroffenen Vereinbarungen zur Verfügung gestellt. Sie dürfen nur gemäß den Vereinbarungen vom dazu Berechtigten und nur zur vereinbarten Zeit sowie ausschließlich zum festgelegten Zweck verwendet werden.

3. Vertragsobjekt

Die Räume, Flächen und Einrichtungen der TFL werden von der TFL ausschließlich aufgrund der getroffenen Vereinbarungen (Nutzungsvereinbarungen) bereitgestellt und übergeben. Änderungen an diesen Räumen, Einrichtungen, etc. bedürfen der schriftlichen Zustimmung der TFL. Befestigungen von Dekorationen, Werbematerial, etc. am baulichen Objekt bedarf der gesonderten schriftlichen Genehmigung durch die TFL.

4. Behandlung des Vertragsobjektes

Sämtliche zur Verfügung gestellten Räume, Flächen, usw. sind widmungsgemäß, sorgsam und pfleglich zu behandeln. Nach Ablauf der vereinbarten Zeit sind sie unter Berücksichtigung der üblichen Abnutzung im gleichen Zustand zurückzustellen, in dem sie sich vor der Benützung befunden haben.

5. Benützungzeit

Die Benützungzeiten sind einvernehmlich zwischen den Vertragspartnern festgelegt. Während dieses Zeitraumes ist bei Veranstaltungen für Besucher und Aussteller, bei Auf- und Abbauarbeiten nur für Aussteller die gebuchten Räumlichkeiten der TFL geöffnet. Außerhalb dieser Zeiten ist der Aufenthalt in den oben genannten Räumlichkeiten der TFL nur in begründeten Ausnahmefällen und nach schriftlicher Zustimmung der TFL zulässig. Für daraus entstehende zusätzliche Bereitsstellungs- und Betriebskosten behält sich die TFL vor, dem

Veranstalter ein dementsprechendes Entgelt in Rechnung zu stellen. Vor und nach den offiziellen Auf- und Abbau- oder Veranstaltungszeiten werden die Räumlichkeiten nicht temperiert.

6. Einbringen von Gegenständen

Sachen, welcher Art auch immer, dürfen nur nach vorheriger Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern eingebracht werden. Über die Zeit und Art der Anlieferung sowie einer allfälligen Lagerung ist das Einvernehmen herzustellen.

7. Fremdgeräte und Maschinen

Das Verwenden von Geräten und Maschinen, die nicht von der TFL zur Verfügung gestellt werden, ist nur mit schriftlicher Zustimmung der TFL erlaubt. Der Veranstalter hat sich über die für Österreich geltenden allgemeinen anerkannten Regeln der Technik sowie nach den Arbeitsschutzbestimmungen, allen gesetzlichen, behördlichen, berufsgenossenschaftlichen und sonstigen Unfallverhütungsbestimmungen und an deren Sicherheitsbestimmungen zu informieren und diese einzuhalten, sodass Benutzer, Dritte und bauliche Einrichtungen bei ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung gegen Gefahren aller Art (auch für Leben oder Gesundheit) geschützt sind. In keinem Fall dürfen Maschinen und Geräte ohne Schutzeinrichtung aufgestellt oder vorgeführt werden. Neben diesen allgemeinen Vorschriften sind alle anderen geltenden Spezialvorschriften und Bestimmungen für Bau, Konstruktion, elektrische Ausrüstung und technische Ausführungen jeder Art, auch wenn sie hier nicht im Einzelnen genannt sind, zu beachten. In den Veranstaltungsräumen dürfen Maschinen und Geräte mit Verbrennungsmotoren nicht betrieben werden. Sofern Maschinen und Geräte mit leicht flüchtigen Kraftstoffen (Benzin, Benzol, Flüssiggas und ähnlichem) im Veranstaltungsraum aufgestellt werden, müssen deren Kraftstoffbehälter vor dem Einbringen in den Raum entleert und ihre Einfüllöffnungen verschlossen sein. Motor und Karosserie müssen von Öl gut gereinigt sein.

8. Abbau/Abtransport

Der Abbau/Abtransport der eingebrachten Gegenstände muss fachgemäß durchgeführt und bis zum vertraglich bestimmten Zeitpunkt erfolgt bzw. beendet sein, widrigenfalls die TFL berechtigt ist, alle eingebrachten Gegenstände, unabhängig davon in wessen Eigentum sie stehen, zu Lasten und auf Gefahr des Vertragspartners entfernen und verwahren zu lassen.

9. Behördliche Bewilligungen, Genehmigungen, Kommissionierungen

Der Vertragspartner ist verpflichtet, zu seinen Lasten dafür zu sorgen, dass alle erforderlichen Bewilligungen und Genehmigungen rechtzeitig vorliegen. Behördliche Auflagen sind umgehend auf eigene Kosten zu erfüllen. Die Erfüllung dieser Verpflichtung ist nachzuweisen. Falls eine behördliche Kommissionierung vorgesehen ist, hat der Vertragspartner bzw. sein Bevollmächtigter daran teilzunehmen.

10. Abgaben und Gebühren bei Veranstaltungen

Für die Anmeldung und das Abführen aller Abgaben und Gebühren ist der Vertragspartner verantwortlich. Sollte die TFL direkt für solche Zahlungen in Anspruch genommen werden, hat sie der Vertragspartner schad- und klaglos zu halten.

11. Zutrittsrecht

Den zuständigen amtlichen Organen, Behördenvertretern und Vertretern der TFL ist der Zutritt zu den vertragsgegenständlichen Räumen und Flächen jederzeit zu ermöglichen. Das Betreten der Veranstaltungsräumlichkeiten der TFL mit Hunden und anderen Haustieren ist ausnahmslos verboten.

12. Informationspflicht

Der Vertragspartner hat spätestens 3 Wochen vor Durchführung einer Veranstaltung der TFL schriftlich genaue Informationen über die Art und den Ablauf der Veranstaltung zu geben.

13. Übergabe der Vertragsobjekte

Die Übergabe der Vertragsobjekte erfolgt im Zuge einer Begehung, bei der der Vertragspartner oder sein Bevollmächtigter und ein Vertreter der TFL anwesend sind. Allfällige Mängel sind bei sonstigem, ausdrücklichen Verzicht des Vertragspartners auf ihre spätere Geltendmachung unverzüglich anzuzeigen. Die Begehungstermine gehen aus der schriftlich festgelegten Benützungszeit hervor, dh vor und nach Beginn bzw. Ende der Auf- bzw. Abbauphase. Kleine, technisch bedingte Abweichungen sowie

Abweichungen in Farbtönen (Dekoration, etc.) gelten nicht als Mängel. Im Falle irgendwelcher Beschädigungen der Veranstaltungsflächen, Wände, Fußböden, Leitungen und anderer technischer oder baulicher Einrichtungen ist dies der TFL unverzüglich zu melden bzw. der Vertragspartner wird seitens der TFL informiert. Die Wiederherstellung erfolgt zum nächstmöglichen Zeitpunkt auf Kosten des Vertragspartners.

14. Anwesenheitspflicht

Der Vertragspartner hat während der Dauer der Benützung dafür zu sorgen, dass er selbst oder ein Bevollmächtigter anwesend und ständig telefonisch erreichbar ist.

15. Bevollmächtigte

Bevollmächtigte des Vertragspartners gelten als ermächtigt, behördliche Weisungen bzw. sonstige Beanstandungen und Erklärungen auch seitens der TFL mit verbindlicher Wirkung für den Vertragspartner entgegenzunehmen.

16. Publikumsveranstaltungen

Publikumsveranstaltungen unterliegen besonderen Bestimmungen. Auf die Einhaltung dieser Vorschriften wird ausdrücklich hingewiesen (entsprechend den veranstaltungspolizeilichen Vorschriften).

17. Extremistische Veranstaltungen

Sollte sich bei einer Veranstaltung – auch kurzfristig – herausstellen, dass es sich um eine Extremistenveranstaltung handelt, hat die TFL das Recht, kostenfrei und ohne jegliche Konsequenz vom Vertrag (es gilt hier keine Verfristung) zurückzutreten.

18. Verteilen von Waren oder Drucksachen

Das Verteilen oder Verkaufen von Waren, Drucksachen, Lebensmittel oder sonstiger Gegenstände auf dem gesamten Gelände der TFL ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der TFL gestattet. Der Vertragspartner hat für alle dafür notwendigen behördlichen Genehmigungen zu sorgen und haftet für die Bezahlung aller Abgaben (z.B. Steuern). Bei direkter Inanspruchnahme der TFL hat sie der Vertragspartner schad- und klaglos zu halten.

19. Veranstaltungsniveau

Die Ausstattung und Durchführung der Veranstaltung oder die Tätigkeit, die zur Erzielung des Vertragszweckes dient, muss dem Niveau und dem Ansehen des Hauses entsprechen.

20. Werbemaßnahmen

Die TFL darf die Veranstaltung im Vorfeld ankündigen und medial auch transportieren (auf der firmeneigenen Website und den Social Media Plattformen der TFL, in Form von Presseausendungen, Erwähnung in Inseraten & PR sowie in Drucksorten und Werbemitteln), sowohl im Vorfeld als auch nach der Veranstaltung. Darüber hinaus darf die TFL Fotos und Videos der Veranstaltung des Vertragspartners verwenden. Der Vertragspartner hat die Möglichkeit, der TFL zum Zweck der Vorankündigung und Bewerbung Fotos, Logo und Inhalte zur Verfügung zu stellen. Sofern der Vertragspartner keinen schriftlichen Widerspruch binnen 14 Werktagen ab der Vertragsunterzeichnung bzw. fixen Buchung einlegt, fasst die TFL dies als Zustimmung zu den oben genannten Maßnahmen auf. Wenn der Vertragspartner keine Bewerbung wünscht, wird dies berücksichtigt – dafür ist eine schriftliche Rückmeldung seitens des Vertragspartners binnen der oben genannten Frist notwendig. Über die beabsichtigten Werbemaßnahmen des Vertragspartners ist die TFL rechtzeitig zu informieren. Für die Ankündigung einer Veranstaltung darf nur die von der TFL genehmigte Benennung verwendet werden. Dem Vertragspartner stehen die gemieteten Flächen für Werbezwecke zur Verfügung. Die TFL kann Vorschriften zur Gestaltung mit Rücksicht auf das Gesamtbild erlassen. Die Durchführung von Werbemaßnahmen außerhalb der angemieteten Flächen und auf und vor dem Veranstaltungsgelände bzw. auf den Parkflächen ist nicht zulässig, falls nicht anders schriftlich vereinbart. Darunter fallen auch der Einsatz von Personen als Werbeträger sowie die Verteilung und Anbringung von Werbematerial jeder Art, zB Prospekte, Plakate, Aufkleber, usw. auf dem Veranstaltungsgelände, in unmittelbarer Nähe des Veranstaltungsgeländes bzw. auf den Parkflächen. Folgende Werbemaßnahmen sind auch innerhalb des Gebäudes nicht zulässig: Werbemaßnahmen, die

- a. gegen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Regeln der Technik oder die guten Sitten verstoßen
- b. zu Störung dritter Personen führen, zB durch akustische oder optische Belästigung
- c. zu Störungen des Besucherflusses führen und damit den Veranstaltungsablauf beeinträchtigen
- d. gegen behördliche Auflagen und

Anordnungen, insbesondere der Brandverhütungsstelle, verstoßen.

Der Gebrauch des TFL Logos und des Schriftzuges Tabakfabrik Linz bedarf der ausdrücklichen Genehmigung der TFL. Für Musikdarbietungen unter Verwendung von Ton- und Bildträgern aller Art sind die Wiedergaberechte von der AKM zu erwerben. Der Vertragspartner ist nach dem Gesetz verpflichtet, die entsprechende Genehmigung rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn bei der AKM zu beantragen. Im Unterlassungsfall muss der Vertragspartner mit Schadenersatzansprüchen nach dem Urheberrechtsgesetz rechnen. Die TFL hat das Recht, unbefugt angebrachte oder unbefugt ausgeübte Werbung ohne Anhörung des Vertragspartners und ohne Anrufung gerichtlicher Hilfe zu unterbinden und auf Kosten des Vertragspartners zu entfernen. Bei Streitigkeiten über die Zulässigkeit einer Werbung entscheidet die TFL unter Ausschluss des Rechtsweges. Die Entscheidung der TFL ist endgültig.

21. Gastronomische Versorgung

Die gastronomische Betreuung kann nur durch das von der TFL hierzu ermächtigte gastronomische Unternehmen erfolgen. Mit diesem sind die entsprechenden gesonderten Vereinbarungen zu treffen.

Wird ein anderer als der am Standort verortete Exklusiv - Caterer (Good Karma Gastro Charmanter Elefant KG) durch den Vertragspartner mit der Durchführung des Caterings beauftragt, so verpflichtet sich der Vertragspartner zur Zahlung von 8 % des für das Catering vereinbarten Entgeltes. Zur Berechnung hat der Vertragspartner bis 14 Tage nach der Veranstaltung die entsprechenden Rechnungen des externen Caterers vorzulegen. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Eventflächen im Bau 3 (Areal Brandland) sowie die sonstigen Seminarräumlichkeiten im Bau 1, ebenso das Außenareal.

Die Verabreichung von selbst mitgebrachten Speisen und Getränken ist nicht gestattet, es sei denn, sie erfolgt von Ausstellern an Besucher unentgeltlich.

22. Aufzeichnungen und Übertragungen

Zur Herstellung und Verwendung von Ton- oder Filmaufzeichnungen sowie von Tonträger-, Rundfunk- und TV-Aufnahmen ist die schriftliche Genehmigung der TFL einzuholen. Ein Mitschnitt (Ton und/oder Bild) ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Vertragspartners unter Hinweis

auf die Rechtsgrundlage möglich.

23. Zahlungsbedingungen

Die Rechnungslegung erfolgt spätestens 14 Tage nach Stattfinden der Veranstaltung und ist binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum zu begleichen.

Die TFL behält sich das Recht vor, ohne Angabe von Gründen auf Vorauskasse zu bestehen.

24. Endabrechnung

Im Falle der Vorauskasse erfolgt die endgültige Berechnung des Entgeltes der Mieten und Nebenleistungen zuzüglich der Umsatzsteuer in der zu diesem Zeitpunkt gesetzlichen Höhe spätestens 2 Wochen nach der Veranstaltung. Der sich aus der Abrechnung ergebene Saldo ist binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum fällig bzw. wird von der TFL auf ein vom Vertragspartner namhaft gemachtes Konto refundiert.

25. Zahlungsverzug

Bei jeglichem Zahlungsverzug hat der Vertragspartner der TFL Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem gesetzlichen Basiszinssatz zuzüglich Umsatzsteuer zu bezahlen.

26. Rücktritt vom Vertrag

Die TFL ist berechtigt, fristlos vom Vertrag zurückzutreten, wenn:

- a. der Vertragspartner mit seinen finanziellen Verpflichtungen in Verzug ist;
- b. die notwendigen behördlichen Genehmigungen der TFL nicht vorgelegt wurden bzw. nicht vorliegen oder, wenn die Behörde die Veranstaltung verbietet;
- c. der TFL bekannt wird, dass die geplante Veranstaltung den Vereinbarungen widerspricht, gegen bestehende rechtliche Bestimmungen verstößt oder eine Störung der öffentlichen Ruhe, Ordnung oder Sicherheit zu befürchten ist;
- d. die TFL infolge höherer Gewalt oder aus einem anderen Umstand, einen oder mehrere Veranstaltungsbereiche oder auch die gesamte Veranstaltungsfläche vorübergehend oder für längere Zeit schließt bzw. räumt. Ein Rücktritt vom Vertrag oder Geltendmachung eines Schadenersatzanspruches ist dann ausgeschlossen. Darunter fallen auch Nutzungsbeschränkungen in den vertraglich festgelegten Flächen bzw. den Zugängen, die durch Sanierungs- oder Umbaumaßnahmen oder durch behördliche Vorschriften und Auflagen bestehen. Die TFL wird sich in diesen Fällen

– ohne Anerkennung einer Rechtspflicht – jeweils um eine Ersatzlösung bemühen.

- e. über das Vermögen des Vertragspartners das Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet wird;
- f. der Vertragspartner aus anderen Verträgen mehr als 30 Tage in Zahlungsverzug ist. Dem Vertragspartner erwächst in solchen Fällen kein Anspruch gegenüber der TFL.

27. Vertragsrücktritt durch den Vertragspartner

Der Vertragspartner kann vom Vertrag durch einseitige schriftliche Erklärung zu den nachfolgenden Stornobedingungen zurücktreten.

28. Stornobedingungen

Bei einer Stornierung des Vertrages bis 1 Jahr vor Beginn der Veranstaltung werden 15%, bei einer Stornierung bis zu 6 Monaten vor Vertragsbeginn 25 %, bis 14 Tage vorher 50 % und danach 100 % des zu erwartenden vertraglichen Gesamtentgeltes (inkl. USt.) zur Zahlung fällig. Zusätzlich sind der TFL alle bereits entstandenen Kosten und Auslagen zu ersetzen.

29. Haftung

Der Vertragspartner trägt das gesamte Risiko der von ihm durchgeführten Veranstaltung, einschließlich der Vorbereitung, des Aufbaues, der Abwicklung und des Abbaues. Der Vertragspartner haftet für alle Schäden – auch Folgeschäden –, die von ihm, von ihm beauftragten oder beschäftigten Personen, von seinen Bevollmächtigten, sowie von seinen Besuchern, Gästen, zu wessen Nachteil auch immer, verursacht werden. Dies gilt insbesondere für

- Schäden am Gebäude und Inventar infolge der Veranstaltung,
- Beschädigungen beim Einbringen von Gegenständen sowie bei Auf- und Abbauarbeiten,
- alle Folgen, die sich aus dem Überschreiten der vereinbarten Besucherhöchstzahl sowie aus einer unzureichenden Besetzung des Ordnerdienstes ergeben,
- alle Schäden, die sich aus verspäteter oder vertragswidriger Räumung ergeben, insbesondere auch wegen Nichtvermietung oder einer nur zu einem geringeren Entgelt möglichen Vermietung, einschließlich Abgeltung für Ruf- und Kreditschädigung.

Der Vertragspartner verpflichtet sich ausdrücklich, fachlich qualifiziertes Personal heranzuziehen. Die TFL haftet ausschließlich für Schäden, die sie oder eine Person, für die sie einzustehen hat, vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet hat.

30. Unfälle/Versicherung

Die TFL übernimmt keinerlei Haftung für Unfälle, die Benutzer oder Besucher der Vertragsobjekte betreffen. Der Vertragspartner nimmt zur Kenntnis, dass er eine Haftpflichtversicherung (Veranstalterhaftpflicht) mit einer alle etwaigen Risiken abdeckenden Deckungssumme, für die TFL abschließen muss. Für diese Summe gelten die in Österreich geltenden Versicherungsbedingungen. Die Polize mit bestätigter Prämienzahlung muss ab Nutzungsbeginn jederzeit vorweisbar sein.

31. Abhanden gekommene Gegenstände

Die TFL haftet nicht dafür, wenn dem Vertragspartner, seinen Beschäftigten, Beauftragten, Besuchern oder Gästen während oder im Zusammenhang mit Veranstaltungen Gegenstände abhanden kommen; dies gilt auch für Diebstähle. Sachversicherungen (z.B. Diebstahls-, Einbruchs- und Feuerschäden) sind vom Veranstalter selbst abzuschließen.

32. Eingebrahtes Gut

Für Gegenstände aller Art (auch Maschinen, Geräte, etc.), die in die TFL eingebracht werden, wird von der TFL keine wie auch immer geartete Haftung übernommen. Alle Gefahren gehen zu Lasten des Vertragspartners und dieser hat u.a. die TFL von allfälligen Ansprüchen Dritter vollkommen schad- und klaglos zuhalten. Bewachung wird von der TFL nicht gestellt.

33. Technische Störungen

Für technische Störungen sowie Unterbrechungen oder Störungen der Energieversorgung (Strom, Wasser, etc.), falls sie nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig von Mitarbeitern und Beauftragten der TFL verursacht wird, sowie für Betriebsstörungen jeglicher Art, übernimmt die TFL keine Haftung.

34. Nicht termingerechter Abbau

Die TFL haftet weiters nicht für gemäß Pkt. 8 entfernte und verwahrte Gegenstände aller Art.

35. Schriftform

Alle getroffenen Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

36. Mündliche Mitteilungen

Bei Gefahr in Verzug (z.B. während einer Veranstaltung) genügt die mündliche Mitteilung an den Vertragspartner oder an seinen

Bevollmächtigten. Die schriftliche Bestätigung mündlicher Mitteilungen hat binnen 48 Stunden zu erfolgen.

37. Sofortmaßnahmen

Sollte sich der Vertragspartner oder sein Bevollmächtigter vor oder während der Veranstaltung oder vertragsgemäßen Benützung entfernen oder nicht erreichbar sein, so ist die TFL ermächtigt, die ihr zweckdienlich erscheinenden Maßnahmen ohne vorhergehende Verständigung des Vertragspartners auf seine Haftung, Gefahr und Rechnung zu veranlassen.

38. Zustellungen

Alle Schriftstücke werden rechtswirksam an die schriftlich genannte Adresse des Vertragspartners abgeschickt, welcher das Beförderungsrisiko trägt.

39. Kompensation

Der Vertragspartner kann die ihm vertraglich obliegenden Verpflichtungen nicht mit angeblichen oder tatsächlichen Gegenansprüchen kompensieren.

40. Weitergabe von Rechten

Ohne schriftliche Zustimmung durch die TFL kann der Vertragspartner keines der ihm zustehenden Rechte (insbesondere Mietrechte) oder Ansprüche ganz oder teilweise, entgeltlich oder unentgeltlich an Dritte übergeben oder durch Dritte ausüben lassen. Aber selbst bei genehmigter Weitergabe von Rechten etc. haftet der Vertragspartner neben dem Dritten für alle Verpflichtungen der TFL gegenüber zur ungeteilten Hand.

41. Mitarbeiter

Alle in der TFL tätigen und über Auftrag arbeitenden Firmen sind verpflichtet, die arbeitsrechtlichen aktuellen gesetzlichen Bestimmungen in Anwendung zu bringen.

42. Laesio enormis

Beide Vertragsparteien verzichten auf den Einwand der Verletzung über oder unter die Hälfte des wahren Wertes.

43. Besichtigungen

Der Vertragspartner nimmt zur Kenntnis, dass die TFL berechtigt ist, auch während der Vertragsdauer Besichtigungen in den vom Vertragspartner benützten Räumlichkeiten und Flächen durchzuführen, soweit hierdurch nicht der Vertragszweck oder berechtigte Interessen des Vertragspartners erheblich beeinträchtigt werden. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, eigenständig, ohne vorherige Vereinbarung,

Besichtigungen durchzuführen.

44. Rechtsgebühren

Alle aus diesem Vertrag erwachsenen Rechtsgebühren trägt der Vertragspartner.

45. Rechts-, Erfüllungsort und Gerichtsstandvereinbarung

Allen Verträgen liegt österreichisches Recht zugrunde. Bei der Auslegung von Verträgen ist ausschließlich der deutsche Text verbindlich. Erfüllungsort und Zahlungsort für sämtliche aus welchem Titel auch immer entstehenden Verbindlichkeiten ist Linz. Für allfällige Streitigkeiten wird gemäß § 104 JN die örtliche Zuständigkeit des jeweils sachlich zuständigen Gerichts in Linz vereinbart. Der TFL steht es jedoch zu, den Vertragspartner am Sitz seines ordentlichen Gerichtsstandes zu belangen.

46. Verjährung und Gewährleistung

Etwaige Ansprüche des Vertragspartners gegen die TFL sind innerhalb von 6 Monaten nach Ende der Veranstaltung schriftlich geltend zu machen, widrigenfalls sie als verjährt gelten. Der Vertragspartner ist verpflichtet, Mängel der Ware, die er bei ordnungsgemäßem Geschäftsgang nach Ablieferung durch Untersuchung festgestellt hat oder feststellen hätte müssen, innerhalb der vereinbarten Nutzungsdauer anzuzeigen. Zum Schadenersatz ist die TFL in allen in Betracht kommenden Fällen nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit verpflichtet. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet die TFL ausschließlich für Personenschäden. Für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, Zinsverluste, unterbliebene Einsparungen, Folge- und Vermögensschäden, Schäden aus Ansprüchen Dritter, sowie für den Verlust von Daten und Programmen und deren Wiederherstellung haftet die TFL nicht. Unsere Leistungen sind stets teilbar. Im Fall einer Gewährleistung liegt das Wahlrecht zwischen Verbesserung, Austausch, Preisminderung oder Wandlung bei der TFL.

47. Abfallentsorgung

Der jeweilige Vertragspartner hat für die Entsorgung von Müll aller Art, der durch die Abhaltung von Veranstaltungen bzw. durch deren Auf- und Abbau entsteht, Sorge zu tragen. Die anfallenden Materialien sind durch den Veranstalter oder eine durch ihn veranlasste Reinigungsfirma unter Benutzung der hierfür aufgestellten Container unter Berücksichtigung der Trennung wiederverwertbarer Materialien (Papier, Kartonagen, Glas, Metall, Plastik, etc.)

vom Restmüll zu entfernen. Andernfalls ist die TFL berechtigt, die Beseitigung auf Kosten des Veranstalters zu veranlassen.

48. Reinigung

Der Veranstalter ist verpflichtet für die Reinigung während und nach der Veranstaltung zu sorgen. Für die Dauer der Veranstaltung sind die WC-Anlagen zu warten und in einem hygienisch einwandfreien Zustand zu halten. Bei Großveranstaltungen (über 250 Personen) ist eine WC-Betreuung während der Veranstaltungszeit verpflichtend.

Im Falle des Zuwiderhandelns erfolgt die Beauftragung einer Reinigungsfirma durch die TFL auf Kosten des Veranstalters.

49. Klebebänder

Bei Gebrauch von Doppelklebebänder zur Anbringung von Teppichböden und Fliesen und/oder Befestigung von Dekorationen müssen rückstandsfrei entfernt werden.

50. Planungsarbeiten

Der Veranstalter oder vom Veranstalter beauftragte Firmen und Personen müssen sich vor Beginn der Planungsarbeiten an Ort und Stelle über die technischen Gegebenheiten informieren und die genauen Maße aufnehmen. Gegebenenfalls können Grundrisszeichnungen der einzelnen Räumlichkeiten und Ebenen mit Maßangaben angefordert werden, für die aber keine Gewähr übernommen werden kann. Dachbinder, Stützen, Wände und alle technischen Einrichtungen der Räume dürfen durch Aufbauten nicht belastet werden. Werden vom Veranstalter Aufbauten am Freigelände geplant, so sind der TFL bis spätestens 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn maßstabsgetreue Pläne, aus denen auch die Lasten und Größen der Objekte ersichtlich sind, zur Genehmigung vorzulegen. Bauliche Veränderungen sind generell nicht zulässig.

51. Bewachung

Die TFL übernimmt keine Haftung für die vom Veranstalter oder einen Aussteller eingebrachten Gegenstände, insbesondere wird kein Ersatz für beschädigte oder gestohlene Güter geleistet. Das Aufsichtspersonal der TFL ist nicht befugt, Aufträge irgendwelcher Art vom Veranstalter/Aussteller entgegenzunehmen. Die TFL haftet in keiner Weise für entgegen dieser Bestimmung erteilte bzw. angenommene Aufträge.

Zur Wahrung eines geordneten

Veranstungsablaufes hat der Veranstalter einen Ordnerdienst gem. § 2 Zi. 6 Veranstaltungssicherheitsverordnung (VSVO) einzusetzen (Pro 100 BesucherInnen ein/e OrdnerIn).

Diese Personen müssen vom Veranstalter hinsichtlich ihres Aufgabengebietes geschult und unterwiesen worden sein. Sie müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und besonders gekennzeichnet sein (z.B. Ansteckschilder, Armschleifen und dgl.)

52. Parkplatz

Einfahrt und Parken von Kraftfahrzeugen:

Die auf dem Veranstaltungsgelände aufgestellten Verkehrszeichen sind wie die amtlichen Zeichen im öffentlichen Straßenverkehr verbindlich. Die TFL behält sich bei Zuwiderhandeln Sanktionen vor. Die TFL kann für die Einfahrt von Kraftfahrzeugen in das Veranstaltungsgelände, während des offiziellen Auf- und Abbaus und während der Veranstaltungstage besondere Einlass- und Verkehrsregelungen erlassen, die dem Veranstalter bekanntgegeben werden. Die TFL hat das Recht, Laderäume von Kraftfahrzeugen und von Personen mitgeführte Behältnisse beim Betreten und Verlassen des Veranstaltungsgeländes zu kontrollieren. Die Zufahrten zur TFL (Feuerwehzufahrten, Freiräume vor den Not- ausgängen, etc.) und Eingänge müssen als Rettungswege freigehalten werden und dürfen nicht durch Aufbaumaterial, Transportmittel, Fahrzeuge, Bauteile oder andere Gegenstände eingeengt oder verstellt werden. Das Befahren der Hallen und das Abstellen von Kraftfahrzeugen in den Hallen ist generell nicht gestattet. Die TFL ist ermächtigt, widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge, Anhänger bzw. aufgeständerte Fahrzeugteile auf Kosten des Besitzers und ohne vorherige Unterrichtung entfernen zu lassen. Für Fahrzeuge können je nach Parkplatzangebot Parkrechte für die Dauer der Veranstaltung zu Pauschalpreisen erworben werden. Es gelten die Allgemeinen Bedingungen des Parkanlagenbetreibers.

53. Sicherheitsvorschriften, Unfallverhütung und andere gesetzliche und behördliche Vorschriften

Der Vertragspartner ist verpflichtet, alle gesetzlichen, behördlichen und sonstigen geltenden Unfallverhütungsvorschriften und andere Sicherheitsbestimmungen beim Auf- und Abbau und während der Dauer der Veranstaltung einzuhalten. Dies schließt die

Koordinierungspflicht aller beteiligten Personen und Unternehmen sowie die Beachtung der von der TFL erlassenen Sicherheitsbestimmungen ein. Sämtlichen behördlichen Stellen und den Ordnungsorganen sowie Vertretern der TFL ist jederzeit Zutritt zu den Veranstaltungen zu gewähren, ihren Weisungen ist Folge zu leisten. Polizei, Feuerwehr und Sanitätsdienst sind bei Gefahr unverzüglich zu alarmieren. Die TFL ist berechtigt, sich jederzeit von der Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen zu überzeugen. Die Geschäftsleitung der TFL bzw. deren Vertreter sind befugt, die sofortige Beseitigung eines vorschriftswidrigen Zustandes auf Kosten des Veranstalters zu veranlassen, sowie den nicht vorschriftsmäßigen Betrieb jederzeit zu untersagen. Sie kann den Betrieb von Maschinen, Geräten usw. jederzeit unterbinden und eine Wiederinbetriebnahme untersagen, wenn nach ihrem Ermessen deren Betrieb eine Gefährdung oder eine Schädigung des Ansehens der TFL darstellt. Der Vertragspartner ist verpflichtet, Auflagen und Veranlassungen aufgrund öffentlicher Notfallregelungen zu befolgen. Der Vertragspartner haftet für alle Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die durch seine Veranstaltung und deren Betrieb oder durch seine Mitarbeiter sowie durch Dritte entstehen. Soweit örtliche gewerbe- und gesundheitspolizeiliche Genehmigungen erforderlich sind, sind diese durch den Veranstalter rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung zu beschaffen und bereitzuhalten.

54. Brandschutztechnische Bestimmungen

Feuerlöscher-, Brandmelde-, und sonstige Sicherheitseinrichtungen dürfen nicht verbaut, überspannt oder verstellt werden. Alle Gänge in den Räumen sowie die Ausgänge und Notausgänge sind in voller Breite freizuhalten und dürfen nicht durch Aufbaumaterial, Transportmittel, Bauteile oder andere Gegenstände verstellt werden.

Pro BesucherIn sind Notausgangsbreiten von mind. 1 m freizuhalten. Beim Notausgang im Freibereich über die Donaulände ist im Bedarfsfall ein Ordnerdienst einzusetzen, der im Gefahrenfall die Türe in voller Breite öffnet und bis zur kompletten Räumung offen hält.

Die maximale BesucherInnenzahl richtet sich nach der jeweils gemieteten Location am Areal wobei wenn nicht gesondert vereinbart gilt 1 m Notausgang = 100 BesucherInnen.

Sämtliche Mitwirkende sind nachweislich über das richtige Verhalten im Brandfall (Alarmierung der

Feuerwehr, Bedienung von Brandbekämpfungseinrichtungen, Sicherheitseinrichtungen, Fluchtwege) vor Veranstaltungsbeginn zu unterrichten.

Ortsveränderliche Leitungen, Kabel und dgl. sind im Bereich der Fluchtwege nicht zulässig.

Die im Verkehrsbereich befindlichen Kabel sind

- a) wenn am Boden liegend mit Rampen oder Gleichwertigem zu überdecken oder einzugraben
- b) freihängend außerhalb des Handbereiches (2,50 m Bodenabstand) zu führen

Die Brandschutzordnung der TFL ist einzuhalten.

55. Sonstige Sicherheitsauflagen

Geräte, die mit Kohle, Gas oder anderen brennbaren Flüssigkeiten betrieben werden, dürfen nicht aufgestellt werden. Vorführungen mit offenem Licht und Feuer oder pyrotechnischen Produkten sind nicht gestattet. Vorführungen mit offenem Licht, pyrotechnischen Produkten sowie der Emission von Kunstnebel sind nicht gestattet.

56. Lieferungen/Sendungen

Nicht zuordenbare Güter werden von der TFL nicht angenommen.

57. Denkmalschutz-Richtlinien

Mit Ausnahme der im westlichen Werksareal merklich jüngeren Gebäude stehen alle Werksbauten einschließlich des Kraftwerkes und einschließlich sämtlicher Inneneinrichtungen unter Denkmalschutz.

Es ist mit größtmöglicher Achtsamkeit und Rücksichtnahme auf die sehr wertvolle architektonische Substanz ein möglichst schonender Umgang mit den zur Nutzung zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten zu gewährleisten.

Um dem aktiven Brandschutz bestmöglich zu dienen, gilt in den denkmalgeschützten Gebäuden absolutes Rauchverbot.

Es ist verboten, in der denkmalgeschützten Substanz, insbesondere in der Klinkerverfliesung Befestigungen jedweder Art (Bohrungen, Klebungen etc.) oder Veränderungen (Anstriche, Beschriftungen etc.) vorzunehmen. Jede auch nur geringfügige Veränderung des gegebenen Ist-Zustandes hat zu unterbleiben.

Jeder Nutzungsberechtigte haftet in vollem Umfang für die in den ihm zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten entstehenden Schäden, sofern diese durch dem Nutzungsberechtigten zuzurechnende Personen selbst bei leichter Fahrlässigkeit verursacht werden. Weiters ist durch den Einsatz

geeigneten Aufsichtspersonals dafür Sorge zu tragen, dass Schädigungen durch nicht dem Nutzungsberechtigten zuzurechnende Dritte bestmöglich vermieden werden.

Anweisungen des Personals der Tabakfabrik Linz Entwicklungs- und Betriebsgesellschaft mbH oder von den von derselben bestellten Sicherheitsorganen ist unbedingt Folge zu leisten. Darüber hinaus gelten auch die Sicherheitsbedingungen für Begehungen der Tabakfabrik Linz